

	<b>Vorlagen-Nr.</b>	
	<b>0773-JHA/2017</b>	

# Stadtverwaltung Eisenach

## Beschlussvorlage Jugendhilfeausschuss

<b>Dezernat</b>	<b>Amt</b>	<b>Aktenzeichen</b>
Dezernat II	51	

<b>Betreff</b>
<b>Förderung von Schuljugendarbeit im Jahr 2017</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b>	<b>Sitzungstermin</b>	
Jugendhilfeausschuss	Ö	11.05.2017	

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>			
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input checked="" type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: 45150.171100 (28.000 €) <input checked="" type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle: 45150.718300 (28.000 €)			
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR <b>Inanspruchnahme</b>	28.000	0	28.000
./ . verausgabt	0	0	0
./ . vorgemerkt	0	0	0
<b>= verfügbar</b>	28.000	0	<b>28.000</b>
<b>Frühere Beschlüsse</b>			
Vorlagen-Nr.: 058-JHA/2016		Vorlagen-Nr.: 0210-JHA/2015	
Vorlagen-Nr.:		Vorlagen-Nr.:	

## I. Beschlussvorschlag

**Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Eisenach beschließt:**

**Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmeträger von Schuljugendarbeit werden in der angegebenen Höhe gefördert:**

- 1. AWO- Landesverband Thüringen e.V. für die Durchführung von Schuljugendarbeit an der Thüringer Gemeinschaftsschule „Oststadtschule“ für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2017 in Höhe von 4.680,00 €**
- 2. Förderverein Goetheschule e.V. für die Durchführung von Schuljugendarbeit an der 4. Staatlichen Regelschule „Johann Wolfgang v. Goethe“ für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2017 in Höhe von 2.060,00 €**
- 3. Verein der Freunde und Förderer des Elisabeth- Gymnasiums e.V. für die Durchführung von Schuljugendarbeit am Elisabeth- Gymnasium für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2017 in Höhe von 7.060,00 €**
- 4. Kreissportbund Eisenach e.V. – Kreissportjugend - für die Durchführung von Schuljugendarbeit an der 6. Staatlichen Regelschule „Wartburgschule“ für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2017 in Höhe von 2.800,00 €.**
- 5. Förderverein des Martin-Luther-Gymnasiums für die Durchführung von Schuljugendarbeit am Martin-Luther-Gymnasium für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2017 in Höhe von 4.510,00 €.**
- 6. Stadtjugendring Eisenach e.V. für die Durchführung von Schuljugendarbeit an der 5. Staatlichen Regelschule „Geschwister- Scholl“ für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2017 in Höhe von 2.100,00 €**
- 7. Stadtjugendring Eisenach e.V. für die Durchführung von Schuljugendarbeit am Ernst- Abbe - Gymnasium für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2017 in Höhe von 4.790,00 €**

## **II. Begründung**

Rechtsgrundlage für die Förderung bilden die §§ 11-14, 74 in Verbindung mit § 71 SGB VIII, die §§ 16 und 17 ThürKJHAG, die Landesrichtlinie „Örtliche Jugendförderung“ und die städtische Richtlinie 12 (Förderung von Maßnahmen der Schuljugendarbeit und schulbezogenen Jugendsozialarbeit).

Die Anträge der Maßnahmeträger (siehe Anlage) wurden fristgerecht bis zum 31.12.2016 für das gesamte Kalenderjahr 2017 gestellt und nach Maßgabe der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ und der Richtlinie 12 von der Verwaltung auf Vollständigkeit und auf Korrektheit geprüft. Aus formellen Gründen wurde mit der Eingangsbestätigung für die Anträge auch der vorzeitige Maßnahmebeginn für die beantragten Maßnahmen der Schuljugendarbeit ab dem 01.01.2017 genehmigt. Die Genehmigung erfolgte mit dem Hinweis, dass damit kein Rechtsanspruch auf die beantragte Zuwendung begründet wird.

Für die Durchführung der Maßnahmen wurde das Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt hergestellt.

Für das Haushaltsjahr 2017 wurden Mittel in Höhe von 37.750,78 € für Angebote der Schuljugendarbeit an den 3 Regelschulen, der Thüringer Gemeinschaftsschule, den 2 staatlichen Gymnasien und dem Martin-Luther-Gymnasium beantragt. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in Höhe von 28.000,00 € hätten die jeweiligen Antragssummen pauschal gekürzt werden müssen. Von der pauschalen Kürzung wurde bei den vorliegenden Vorschlägen zur Förderung abgewichen, weil Träger, die nur geringe Fördermittel beantragt haben, bei der Förderung besonders benachteiligt würden und damit nicht mehr in der Lage wären, seit Jahren bewährte Angebote der Schuljugendarbeit weiterzuführen. Eine pauschale Kürzung würde weder den qualitativen noch den quantitativen Differenzierungen der Angebote in den jeweiligen Schulen gerecht werden.

Auch mit einer Aufteilung entsprechend einer Pauschale pro Schüler wäre die seit Jahren geleistete gute Arbeit mit und für die Schülerinnen und Schüler insbesondere der Schulen mit weniger Schülern in den förderfähigen Klassenstufen nicht mehr zu realisieren- von 6-10 bewährten und für 2017 weiterhin geplanten AG's könnten teilweise nur noch 2-3 durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht dem Antragsvolumen gerecht werden können wurden neben inhaltlich- fachlichen Gesichtspunkten folgende Kriterien für die Ermessensausübung in den Fördervorschlag einbezogen:

1. Eine möglichst geringe Abweichung von der Vorjahresförderung an den jeweiligen Schulen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verwendung im Jahr 2016 als Basisgrundlage für die Mittelverteilung.
2. Die Berücksichtigung, dass an den Schulen mit wenigen Arbeitsgemeinschaften diese auch durchgeführt werden können (Goethe- und Wartburgschule).
3. Bei mindestens gleich bleibenden verbrauchten Budget gegenüber den Vorjahren sollte auch 2017 sichergestellt werden, dass für alle Anträge stellenden und förderfähigen Schulen Fördermittel bereitgestellt werden können.
4. Die mit den Angeboten der Schuljugendarbeit tatsächlich im Jahresdurchschnitt erreichten Schülerinnen und Schüler (Basis 2016)
5. 3 Schulen haben in den vergangenen 2 Jahren beantragte und bewilligte Fördermittel im größeren Umfang nicht verbraucht, die zum Jahresende bzw. im Folgejahr ungenutzt zurückzahlen sind. Diese Mittel waren gebunden und standen trotz des Bedarfes nicht für Maßnahmen an anderen Schulen zur Verfügung. Diese nicht verbrauchten Mittel wurden als prozentualer Anteil auf der Basis der Schülerzahl zu der als Berechnungsbasis dienenden tatsächlich genutzten Fördersumme des Jahres 2016 addiert.

Mit der Bewilligung der Fördermittel ist gewährleistet, dass die Maßnahmeträger und Schulen einen eigenen zeitlichen und finanziellen Planungsspielraum innerhalb der 3 berührten Schulhalbjahre haben.

Für die Förderung von Schuljugendarbeit in Eisenach sind 28.000 € geplant. Die Finanzierung erfolgt über die Landesrichtlinie „Örtliche Jugendförderung“, über die für das Förderjahr 2017 von der Stadtverwaltung Eisenach insgesamt 233.130,00 € beantragt wurden. Von diesen Landesmitteln sind einnahmeseitig in der Haushaltsstelle 45150.171100 und ausgabeseitig in der Haushaltsstelle 45150.718300 (Deckungskreis 040) jeweils 28.000 € für die Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Schuljugendarbeit vorgesehen.

Für das Haushaltsjahr 2017 hat die Stadt Eisenach gegenwärtig noch keine genehmigte Haushaltssatzung. Ohne deren Rechtskraft wäre formell eine Bewilligung der beantragten Landeszuwendung aus der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ nicht möglich.

Nach Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ist es möglich, die Landesmittel aus dieser Richtlinie zu erhalten, wenn die zeitgleiche und gleich hohe kommunale Gegenfinanzierung gegenüber dem Zuwendungsgeber nachgewiesen wird.

Bei den nach Nr. 2 der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ förderfähigen Maßnahmen muss die Stadt Eisenach trotz vorläufiger Haushaltsführung gemäß § 61 Thüringer Kommunalordnung rechtliche Verpflichtungen erfüllen, die sich aus der gesetzlichen Aufgabenerfüllung und aus vertraglichen Bindungen ergeben sowie unaufschiebbare Aufgaben in den städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen fortführen.

Mit der Realisierung dieser rechtlichen Verpflichtungen ist es möglich, die Fördervoraussetzungen zu erfüllen und den oben genannten Nachweis zu erbringen.

Nach der Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss und dem Eingang der Landes-

fördermittel werden den Antragstellern durch die Verwaltung unverzüglich die Bescheide zugesandt.

Die Bewilligung erfolgt unter der Maßgabe der Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ und der städtischen Richtlinie 12 (Förderung von Maßnahmen der Schuljugendarbeit und schulbezogenen Jugendsozialarbeit).

Um den Trägern für den Einsatz der Fördermittel einen weiteren, eigenen Spielraum zu ermöglichen, soll bei der Bewilligung auf die bisher nicht vorgeschriebene, aber übliche Praxis der Zweckbindung für Honorare und andere Sachmittel verzichtet werden.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel wird durch die Verwaltung überwacht (rechnerische und sachliche Verwendungsnachweise).

gez. Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin

**Anlagenverzeichnis:**

Übersicht über die geplante Förderung von Schuljugendarbeit 2017